



EINSCHREIBEN

Verein gegen Tierfabriken
Herr Dr. Erwin Kessler
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Gemeinderat

Tel. 071 969 34 56
Tel. 071 969 34 55
baumann@sirnach.ch
rueesch@sirnach.ch

Sirnach, 29. Oktober 2013

Protokollauszug Gemeinderat

Anrede

Wir behandelten am 29. Oktober 2013 ein Geschäft, das Sie betrifft. Unsere Ausführungen und den Beschluss entnehmen Sie bitte dem folgenden Auszug (7 Seiten) aus dem Protokoll.

Freundlich Grüssen Sie

POLITISCHE GEMEINDE SIRNACH

Gemeinderat

Der Gemeindeammann

Kurt Baumann

Der Gemeindeschreiber

Peter Rüesch

01.G.07

Kundgebungen/Demonstrationen

Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung - Verein gegen Tierfabriken - Sonntag, 3. November 2013/12:30 bis 14:00 Uhr

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

- Am 28. Februar 2011 hat der Verein gegen Tierfabriken (VgT) schon einmal um eine Bewilligung für eine Kundgebung nachgesucht. Dieses Gesuch ist vom Gemeinderat abgelehnt worden, weil die Kundgebung am Ostersonntag hätte stattfinden sollen. Gleichentags hat der Gemeindeschreiber dem VgT mitgeteilt, dass eine



- Bewilligung für das beantragte Datum mit Blick auf das Ruhetagsgesetz nicht erteilt werden könne.
- Am 1. März 2011 hat der VgT von der Politischen Gemeinde Sirnach die Eröffnung eines anfechtbaren Entscheids verlangt. Gleichentags hat der Gemeinderat das Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung mit Beschluss Nr.38 abgelehnt.
 - Am 7. März 2011 hat der VgT beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht.
 - Am 14. März 2011 hat das Departement für Bau und Umwelt die Aufsichtsbeschwerde als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gegen diesen Entscheid hat der VgT beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben.
 - Am 6. Juli 2011 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau die Beschwerde des VgT abgewiesen.
 - Am 28. Juli 2011 hat der VgT beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau eingereicht.
 - Am 15. August 2011 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 137 die Vernehmlassung zuhanden des Bundesgerichts verabschiedet und diese am Tag darauf verschickt.
 - Am 19. Dezember 2011 hat das Bundesgericht die Beschwerde des VgT gutgeheissen und festgestellt, dass die Kundgebung vom 24. April 2011 hätte bewilligt werden müssen.

2. Gesuch des VgT um Bewilligung einer Kundgebung am 3. November 2013

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (Vgt), vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, hat am 25. Oktober 2013, 11:48 Uhr, per E-Mail ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung eingereicht.

5. Oktober 2013

Politische Gemeinde Sirnach 8370 Sirnach

per Email an gemeinde@sirnach.ch

Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung

Datum: Sonntag, 3. November 2013

Zeit: 12.30 - 14.00 Uhr

Ort: Zentrum Sirnach

Anzahl Teilnehmer: ca 8 bis 10 Personen, aufgeteilt in Zweiergruppen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, dh Benutzung nur der Trottoirs. Es wird kein Lärm gemacht.

Mit freundlichen Grüssen

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2013, 16:01 Uhr, hat Gemeindeschreiber Peter Rüesch den Eingang des Gesuchs bestätigt und zur Klärung des Sachverhalts um eine Konkretisierung der Angaben gebeten.

Guten Tag Herr Kessler

Ich bestätige, Ihr Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung erhalten zu haben. Damit wir Ihr Gesuch korrekt behandeln können, bitte ich Sie, die Angaben zu konkretisieren.

Können Sie mir den genaueren Rayon Ihrer Kundgebung bekannt geben? Dabei interessiert vor allem aus Sicherheitsgründen, welche Strassen, Plätze und Kreuzungen Sie für ihre Kundgebung vorgesehen haben. Ebenso wäre uns dienlich zu wissen, was der Anlass dieser Kundgebung ist.

Sobald Sie uns diese ergänzenden Angaben freundlicherweise übermittelt haben, werde ich mich bemühen, beim Gemeinderat die Bewilligung auf dem Korrespondenzweg zu

*beantragen. Dieses Vorgehen ist nötig, weil die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt und die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung erst am 4. November 2013, also einen Tag nach dem von Ihnen gewünschten Kundgebungstermin stattfinden wird.
Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen ab Montag, 28. Oktober 2013, 08:00 Uhr, gerne zur Verfügung.
Freundlich grüsst*

Mit E-Mail vom 26. Oktober 2013, 21:42 Uhr, hat Herr Kessler die Bitte um Konkretisierung des Kundgebungsgesuchs beantwortet.

*Sehr geehrter Herr Rüesch,
der Inhalt und Anlass der Demo geht Sie nichts an.
Strassen, Plätze und Kreuzungen werden nicht benützt - das geht aus dem Gesuch deutlich genug hervor.
Sicherheitsprobleme ergeben sich nicht - das geht aus dem Gesuch ebenfalls deutlich hervor.
Ich verstehe, dass Demogesuche in Sirnach wohl etwas völlig ungewohntes sind und es Ihnen und Ihrer Verwaltung deshalb etwas schwer fällt, damit korrekt umzugehen. Ich meinerseits kenne mich damit um so besser aus.
Da ich mich nach der willkürlichen Ablehnung meines Gesuches letztes Jahr einer feindseligen Haltung bei Ihnen gegenüber sehe und Sie wohl nach einem Vorwand forschen, das Gesuch erneut abzulehnen, beschränke ich meine Kooperation und meine Informationen auf das formell notwendige.
Fraglich ist einzig, ob es sich bei diese Kleinveranstaltung überhaupt bewilligungspflichtig ist. Ich stelle das Gesuch lediglich, um Ihnen keinen Vorwand zu liefern, gegen uns vorzugehen. Klar ist, dass das Gesuch ohne weiteres gutzuheissen ist - ob Ihnen und Ihren Gemeinderäten der VgT und seine Anliegen sympathisch sind oder nicht.
Mit freundlichen Grüssen
Erwin Kessler, VgT.ch*

3. Prüfung des Gesuchs

Das Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, hält in seinem Urteil IC_322/2011 vom 19. Dezember 2011, fest:

Auszug: Seite 3, Punkt 2, Absatz 1, vom 19. Dezember 2011

Kundgebungen auf öffentlichem Grund stehen unter dem Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 BV; BGE 132 1 256 E. 3; 127 1164 E. 5). Gestützt auf diese Grundrechte besteht grundsätzlich ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen. Im Bewilligungsverfahren sind nicht nur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Kundgebung, sondern ebenso sehr die Randbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen. Die Veranstalter können daher nicht verlangen, eine Kundgebung an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen; hingegen haben sie Anspruch darauf, dass der von ihnen beabsichtigten Appellwirkung Rechnung getragen wird (BGE 132 1 256 E. 3 S. 260).

Das Gesuch des VgT wird, gestützt auf diese Feststellungen insofern als unvollständig betrachtet, als in Bewilligungsverfahren nicht nur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Kundgebung, sondern ebenso sehr die Randbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen sind. Diese sachliche Prüfung ist dem Gemeinderat erschwert worden, weil der Präsident des VgT in seinem E-Mail vom 26. Oktober 2013 seiner Mitwirkungspflicht mit der Bemerkung „*Sehr geehrter Herr Rüesch, der Inhalt und Anlass der Demo geht Sie nichts an*“ nicht nachgekommen ist.



Aufgrund dieser mangelnden Kooperation seitens des VgT haben Gemeindeammann und Gemeindeschreiber im Internet recherchiert und herausfinden wollen, was die Gründe für die gewünschte Kundgebung sein könnten und in welchem Kontext der gewünschte Termin zu verstehen ist. Diese Nachforschungen führten zu folgendem Ergebnis:

- a. In der Homepage des VgT (www.vgt.ch) findet sich in der Rubrik „News“ unter dem Titel: „2013-10-12 Käfigkaninchenhaltung der scheinheiligen Familie Othmar Koller in Busswil/TG“ ein Hinweis, der mit der fraglichen Kundgebung zu tun haben könnte.

Dem Inhalt dieser, vom VgT erstellten, Dokumentation kann entnommen werden, dass der Familie Koller offenbar zum Vorwurf gemacht wird, dass sie als praktizierende Katholiken aus Sicht des VgT herzlos mit Tieren umgehen.

- b. Die vom VgT hergeleitete Verknüpfung der Kaninchenhaltung mit dem regelmässigen Kirchenbesuch der Familie Koller löst auch die Frage nach dem Kundgebungstermin.

Der Homepage der Katholischen Kirche Sirnach kann entnommen werden, dass am Sonntag, 3. November 2013 um 13.30 Uhr in der St. Remigius Kirche in Sirnach die Totengedenkfeier stattfindet. Zu dieser Feier werden viele Familien erwartet, die nach dem Gottesdienst die Gräber auf den Sirnacher Friedhöfen besuchen werden.

Diese beiden Ereignisse, verknüpft mit der am Ostersonntag 2011 bereits einmal geplanten Kundgebung vor der Katholischen Kirche, lässt den Schluss zu, dass der VgT seine Kundgebung erneut vor der Katholischen Kirche in Sirnach durchführen möchte.

Gestützt auf die Verweigerung der Mitwirkungspflicht seitens des VgT fehlen zuverlässige Angaben bezüglich der tatsächlichen Gründe die der Kundgebung zugrunde liegen. Allein aus diesem Grund müsste auf das Gesuch unter Berufung auf die Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht eingetreten werden.

In der Sache gehen wir davon aus, dass unsere Recherchen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen der Wahrscheinlichkeit am Nächsten kommen, auch wenn sie nicht gesichert sind. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat das Gesuch vor dem Hintergrund dieser Annahme eingehend geprüft. Dabei kommt er zu folgendem Schluss:

1. In Auslegung des Urteils 1C_322/2011 vom 19. Dezember 2011, Seite 3 Punkt 2, Absatz 1 (siehe weiter oben) anerkennt der Gemeinderat den, Zitat: „...*bedingten Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen*“. Er ist daher bereit, auf das Gesuch des VgT einzutreten.
2. Da das Bundesgericht in seinem bereits zitierten Urteil zum Schluss kommt: „*Die Veranstalter können daher nicht verlangen, eine Kundgebung an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen; hingegen haben sie Anspruch darauf, dass der von ihnen beabsichtigten Appellwirkung Rechnung getragen wird (BGE 132 I 256 E. 3 S. 260)*“.

Der vom Gesuchsteller gewünschte Kundgebungsort, das Zentrum Sirnach, wird zum Zeitpunkt der angesuchten Kundgebung von vielen einheimischen wie auswärtigen Familien besucht, um in Würde und Anstand der Verstorbenen zu gedenken. Dieser Anlass geht weit über einen „normalen“ Gottesdienstbesuch hinaus, denn die Auseinandersetzung mit dem Tod und die Erinnerung an die zahlreichen Verstorbenen bergen Gefühle in sich, die einen mindestens ebenso hohen Respekt verdienen wie die vom VgT vertretenen Tiere.

Da sich der Zeitpunkt der vorgesehenen Kundgebung mit jenem der



Totengedenkfeier überschneidet hat der Gemeinderat den Schutz der sich konkurrierenden Interessen im Sinne der Verhältnismässigkeit abwägen müssen. Dabei erachtet er die ungestörte Durchführung der Totengedenkfeier am Sonntag, 3. November 2013 im Zeitraum von 11:00 bis 16:00 Uhr als schützenswerter ein als die geplante Kundgebung des VgT. Dies in Auslegung des Bundesgerichtsurteils 1C_322/2011, Seiten 3 und 4, Punkt 3: „Einschränkungen von Grundrechten sind nach Art. 36 BV zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV).“

3. Der VgT beabsichtigt, mit der vorgesehenen Kundgebung auf die aus seiner Sicht unzumutbare Käfigkaninchenhaltung der Familie Othmar Koller in Busswil/TG aufmerksam zu machen. Dabei spielt die Tatsache, dass die Familie Koller regelmässig die katholische Kirche in Sirnach besucht aus Sicht des Gemeinderates jedoch keine Rolle

Dem VgT wird das Recht, einen Appell an die Öffentlichkeit zu richten, nicht abgesprochen. Hingegen wird er bezüglich Zeit und Ort eingeschränkt.

Der Gemeinderat ist bereit, das Gesuch mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

- a. Sperrzeit
Zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr gilt eine Sperrzeit, innerhalb welcher keine Kundgebungsaktivitäten erlaubt sind.
- b. Sperrgebiet
Innerhalb des definierten Gemeindegebietes (in der Karte rot markiert) sind keine Kundgebungsaktivitäten erlaubt. Damit wird aus Sicht des Gemeinderates der vom Bundesgericht in seinem Urteil C1_322/2011 angeführte Anspruch auf Appellwirkung genügend Rechnung getragen. Der Gemeinderat bezeichnet den im nachfolgenden Plan aufgezeigten Sperrbereich innerhalb diesem keine Kundgebungsaktivitäten erlaubt sind.



2. Die vom Verein gegen Tierfabriken in Aussicht gestellten Rahmenbedingungen (Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, d.h. nur Benutzung von Trottoirs, kein Lärm) sind einzuhalten.
3. Sollte die vom Gemeinderat getroffene Annahme nicht zutreffen und der VgT an seinem ursprünglichen Gesuch festhalten, wird auf das Gesuch mangels Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht eingetreten.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Mitteilung per

- Protokollauszug:
 - Verein gegen Tierfabriken, Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil (Einschreiben)
 - Kurt Baumann, Gemeindeammann (intern)
 - Peter Rüesch, Gemeindeschreiber (intern)
 - Kantonspolizei, Posten Münchwilen
 - Andreas Schmidt, Gemeinderat
 - ad acta

Versand am: